

Informationen zum Belegschaftsunterstützungsverein (BUV)

Seite 1 von 2

Es ist erstaunlich (dies wurde bei **btü**-Treffen festgestellt), dass doch immer wieder einige Leute nicht ausreichend informiert sind. So haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) des vor-maligen TÜV Bayern Sachsen die Möglichkeit, über den BUV **Beihilfen** zu erhalten, wenn es um die eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Gesundheit geht.

Der Belegschaftsunterstützungsverein (der BUV ist ein e.V.) stammt aus der Zeit, da der damalige TÜV Bayern e.V. seinen MA eine "Gesamtversorgung nach beamtenrechtlichen Regeln" (z.B. auch eine Altersversorgung) zugesagt hat. Er gewährt auf Antrag hin Beihilfen in Anlehnung an die "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes Bayern über die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen".

Zu einem Beihilfeantrag an den BUV berechtigt sind alle fest angestellten **MA**, deren **Arbeitsverhältnis beim TÜV Bayern Sachsen e.V. vor dem 01.07.1996 begonnen** hat, und zwar unabhängig davon, nach welcher Regelung sich die heutige Bezahlung richtet (Tarifvertrag oder "Blaues Buch" oder andere Regelung).

Alle **wichtigen Informationen zum BUV** können die aktiven MA im **TÜV Süd Intranet** unter "Betriebsrat / Soziales und Gesundheit / Rundschreiben, Bekanntmachungen" abrufen. Die dort gegebenen Hinweise und Regelungen sind für die Antragstellung auf Leistungen des BUV zu beachten.

Hier sollen in Stichpunkten nur kurze, allgemeine **Hinweise** zur Klarstellung erfolgen, einige Erfahrungen wiedergeben sowie Zusatzinformationen dargestellt werden:

Die **BUV-Beihilfe** wird nach den gleichen Grundsätzen vergeben, wie bei den bayerischen Beamten, jedoch ohne formalen Rechtsanspruch. Zur Beihilfe berechtigt sind alle og. MA **für Leistungen** in Sachen Gesundheit, die sie **selber sowie ihre** (in der Lohnsteuerkarte eingetragenen) **Kinder** betreffen. Für Leistungen, die die/den **Ehegattin/en** betreffen, wird ebenfalls Beihilfe gewährt (unabhängig von deren/dessen Krankenversicherung), sofern deren/dessen eigenes Einkommen 18.000 € brutto pro Jahr nicht übersteigt und/oder sofern diese(r) nicht aus einem eigenen Arbeitsverhältnis (z.B. im Staatsdienst) bereits Beihilfe erhalten kann.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für folgende Leistungen:

- in Krankheitsfällen inkl. Maßnahmen für Früherkennung von Krankheiten,
- bei Sanatoriumsaufenthalten,
- bei Heilkuren,
- bei zahnärztlicher Behandlung.

Konkret heißt das, es kann derzeit Beihilfe gewährt werden für:

- Mehrkosten für Zwei-Bett-Zimmer, Chefarztbehandlung im Krankenhaus, medizinisch angeordnete Heilbehandlung, auch Behandlung durch anerkannte Heilpraktiker;
- medizinisch verordnete Hilfsmittel (Brillen nur noch für Kinder), Zahnersatz; Hörgeräte;
- Heilkuren (nur für aktive MA), Sanatoriumsaufenthalte (Bedingungen beachten);

Keine Beihilfe wird gewährt für:

- Brillen bei Erwachsenen, Kontaktlinsen;
- Medikamente, Praxisgebühren;
- Zuzahlungen bzw. Eigenanteile bei Verordnungen (physikalische Therapie, Hilfsmittel), auch bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalten, Fahrtkosten u.ä.
- bei kieferorthopädischer Behandlung,
- bei der Entbindung,
- im Todesfall.

Informationen zum Belegschaftsunterstützungsverein (BUV)

Seite 2 von 2

Bei Zahnbehandlungen werden nur kassenrechtliche Kosten erstattet; keinesfalls sollten Sie einen privatrechtlichen Vertrag beim Zahnarzt unterschreiben!

Für die Krankenhausbehandlung gibt es keine Kostenübernahme-Bescheinigung von Seiten des BUV, allenfalls kann eine deklaratorische Bescheinigung ausgestellt werden, d. h. man muss zunächst als Selbstzahler gegenüber der Krankenhausverwaltung auftreten und in Vorleistung gehen.

Wann und wie oft kann ein **Beihilfe-Antrag** gestellt werden?

Grundsätzlich sollten zumeist mehrere Rechnungen zusammengefasst werden, sodass maximal ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt wird. Eine Bagatelle-Untergrenze gibt es jedoch nicht mehr. Alle Rechnungen müssen aber innerhalb einer Frist von 3 Jahren beim BUV eingereicht werden.

Dabei ist das beim BUV erhältliche Antragsformular zu verwenden

Der **Beihilfesatz** (in % der beihilfefähigen Summe) richtet sich nach dem Familienstand (unverheiratet 50 %, verheiratet 55 % bzw. höher bei entsprechender Anzahl zu versorgender Kinder). Grundsätzlich werden auf Grund der Rechnungen bzw. Unterlagen zwei unterschiedliche Ermittlungsverfahren für den Beihilfe-Betrag durchgeführt:

- Methode 1: Gesamt-Aufwendungen – Krankenkassenleistung = Summe 1
- Methode 2: beihilfefähige Summe x individueller Prozentsatz = Summe 2

Die hierbei ermittelte geringere Summe 1 oder 2 ist für die Beihilfe maßgeblich.

Ausschlaggebend für die **Bearbeitung der Anträge** sind die jeweils gültigen, reichlich komplizierten Beihilfavorschriften mit den Änderungen wie sie im TÜV-Intranet aufgeführt sind.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgte in den letzten Jahren zumeist erfreulich zügig; sie kann jedoch auch dauern, denn die Personaldecke des BUV-Büros ist natürlich nicht üppig.

Ansprechpartner dort ist Herr Ziesemer, Tel. 089/5791-2588, Fax 5791-1999.

Bedingt durch Urlaub oder Krankheit oder erhöhtes Antragsaufkommen (z.B. zum und nach dem Jahreswechsel) kann es zu Wartezeiten kommen.

Die **Beihilfesumme** wird dem Antragsteller nach Bearbeitung mitgeteilt und mit den Gehalts- bzw. Versorgungsbezügen ausgezahlt. Mit dem Beihilfebescheid erhält der Antragsteller seine Unterlagen zurück; dies erfolgt an dem der Abrechnung folgenden letzten Arbeitstag des entsprechenden Monats. Allerdings können nur diejenigen Beihilfen auch gleich mit den aktuellen Monatszahlungen überwiesen werden, die bis zur Monatsmitte schon bearbeitet und genehmigt sind. Warten Sie also bitte in jedem Falle nach Erhalt Ihres Beihilfebescheids noch die Abrechnung des laufenden Monats ab, bevor Sie in der Beihilfestelle reklamieren.

Beihilfebeträge bis 600 € pro Jahr sind steuerfrei, ein evtl. darüber hinausgehender Anteil ist als Einkommen zu versteuern (Steuerabzug bei der Auszahlung) oder kann zur Auszahlung ins nächste Kalenderjahr verschoben werden.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind, und wünschen Ihnen und Ihrer Familie gute Gesundheit!

Am Besten sind Sie freilich dran, wenn Sie diese Informationen gar nicht benötigen.